

Fragen und Antworten zum Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Vertriebene

Hinweise:

- Die nachstehenden Fragen und Antworten beziehen sich auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Vertriebene und deren Familienangehörige.
- Eine Antragstellung ist ab 1.10.2024 möglich.
- Das Aufenthaltsrecht für Vertriebene gilt aktuell bis 4.3.2026.

bmi.gv.at

Abt. V/A/2
Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen
Aufenthalt@bmi.gv.at

Stand 1. September 2024

Inhalt

1. Was ist die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“?	4
2. Welche Unterschiede bestehen zwischen der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und dem Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“)?	4
3. Ab wann gilt diese Regelung?	5
4. Wann kann ich einen Antrag stellen? Ist dies schon möglich?	5
4.1 Ab wann ist eine Antragstellung für mich sinnvoll? Kann ich den Antrag schon stellen, wenn ich noch nicht volle 12 Monate beschäftigt war?	5
5. Bis wann gilt diese Regelung?	5
6. Wo kann ich den Antrag stellen? Welche Behörde ist zuständig?	5
7. Was sind die Voraussetzungen für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Vertriebene? Wer kann einen Antrag stellen?	5
7.1 Was heißt „vollversichert“?	6
7.2 Muss ich 12 Monate am Stück beschäftigt gewesen sein?	6
7.3 Muss ich in Österreich beschäftigt sein? Kann ich im Home-Office für eine (ukrainische) Firma arbeiten?	6
7.4 Was sind die allgemeinen Voraussetzungen nach dem NAG?	6
7.5 Wie hoch muss mein Einkommen für einen gesicherten Lebensunterhalt sein?	7
7.6 Was zählt zum Einkommen? Ist Familienbeihilfe Einkommen? Was gilt für Pflegegeld?	8
7.7 Wie weise ich Deutschkenntnisse nach?	9
8. Kann ich als Vertriebene oder als Vertriebener jetzt auf jeden beliebigen Aufenthaltstitel nach dem NAG umsteigen?	11
9. Muss ich auf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umsteigen oder kann ich weiter in Österreich als Vertriebene oder Vertriebener (mit der „blauen Karte“) leben?	11
10. Verliere ich meinen Status als Vertriebener, wenn ich jetzt nicht umsteige?	11
11. Was gilt für Familienangehörige? Gibt es eine Familienzusammenführung?	11
11.1 Wer sind Familienangehörige?	11
12. Gibt es eine Quotenpflicht für den Umstieg oder die Familienzusammenführung?	11

13. Wie läuft das Verfahren ab?.....	12
14. Was gilt für mein Vertriebenen-Aufenthaltsrecht, wenn ich die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bekomme? Kann ich die „blaue Karte“ behalten?	12
15. Was geschieht, wenn der Antrag auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ negativ entschieden wird?.....	12
16. Kann ich auch während der Antragstellung arbeiten?.....	12
17. Kann ich im laufenden Verfahren zur Erlangung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ meinen Job wechseln?.....	12
18. Was passiert, wenn ich meinen Job während der Antragstellung verliere?.....	13
19. Gibt es ein Antragsformular?.....	13
20. Welche Dokumente sind für den Antrag nötig?.....	13
21. Mein ukrainischer Reisepass ist abgelaufen. Ist das ein Problem?.....	13
22. Ist eine Apostille erforderlich?.....	14
23. Gibt es Kosten?.....	14
24. Wie lange ist die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gültig? Kann sie verlängert werden?.....	14
25. Muss ich die Integrationsvereinbarung erfüllen, wenn ich die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bekomme?.....	15
26. Gibt es einen Zugang zum Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“?.....	15
27. Wo finde ich den Gesetzestext?.....	15
27.1 Wo kann ich den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses abrufen?.....	15

1. Was ist die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“?

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist ein befristeter, verlängerbarer Aufenthaltstitel. Mit ihr darf sich die Inhaberin bzw. der Inhaber in Österreich aufhalten und arbeiten (selbständig oder unselbständig). Es ist keine zusätzliche Beschäftigungsbewilligung notwendig. Der Aufenthaltstitel ist befristet (grundsätzlich ein Jahr) gültig, er kann aber auf Antrag verlängert werden.

→ Siehe hierzu auch:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/2/Seite.120307.html#AllgemeineInformationen

2. Welche Unterschiede bestehen zwischen der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und dem Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“)?

- Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt Sie zur Arbeit in Österreich. Das ist gleich wie beim Ausweis für Vertriebene.
- Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wird für grundsätzlich ein Jahr ab der Ausstellung erteilt. Nach zwei Jahren Niederlassung wird bei Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (siehe Punkte 7.7 und 25) der Aufenthaltstitel für drei Jahre ausgestellt. Der Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“) hat dagegen ein für alle Vertriebene einheitliches Gültigkeitsdatum.
- Der Aufenthalt mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gilt als Niederlassung. D.h. nach fünf Jahren können Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erwerben (siehe Punkt 26). Mit dem Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“) ist dagegen ein direkter Umstieg auf den „Daueraufenthalt – EU“ nicht möglich.
- Mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ besteht die Möglichkeit eines Familiennachzugs (etwa auch für Familienangehörige, die nicht über das Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen und dieses nicht erlangen können; siehe Punkt 11).
- Weiters haben Sie mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ die Klarheit, dass Sie auch nach dem Ende des Aufenthaltsrechts für Vertriebene in Österreich weiter zum Aufenthalt berechtigt sind.
- Für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ sind für Erwachsene Gebühren von insgesamt € 160,- zu entrichten (siehe Punkt 23). Der Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“) ist dagegen gebührenfrei.
- Sie dürfen nicht Grundversorgung beziehen, wenn Sie die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erwerben wollen (anders als bei der „blauen Karte“).
- Sie können mit der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ grundsätzlich keine Sozialhilfe beziehen.
- Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wird nur über Antrag verlängert. Der Antrag muss vor dem Ablauf des Aufenthaltstitels (frühestens drei Monate früher) gestellt werden. Dagegen wird der Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“) automatisch neu ausgestellt, wenn das Aufenthaltsrecht verlängert wird.

3. Ab wann gilt diese Regelung?

Die neue Regelung ist noch nicht in Kraft. Sie wird am 1.10.2024 in Kraft treten.

4. Wann kann ich einen Antrag stellen? Ist dies schon möglich?

Ein Antrag kann erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung gestellt werden. Das wird ab 1.10.2024 sein.

4.1 Ab wann ist eine Antragstellung für mich sinnvoll? Kann ich den Antrag schon stellen, wenn ich noch nicht volle 12 Monate beschäftigt war?

Damit Ihnen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden kann, müssen alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Es ist daher nicht sinnvoll, einen Antrag zu stellen, bevor Sie die Voraussetzungen erfüllen.

5. Bis wann gilt diese Regelung?

Die Regelung ist unbefristet. Sie müssen aber über das Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen.

Bitte beachten Sie: Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gilt für ein Jahr oder drei Jahre. Sie wird nur auf Ihren Antrag verlängert. Siehe unten Punkt 24.

6. Wo kann ich den Antrag stellen? Welche Behörde ist zuständig?

Sie können Ihren Antrag ab 1.10.2024 bei der zuständigen Niederlassungsbehörde stellen. Dies richtet sich nach Ihrem Wohnsitz:

- Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg: Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes, d.h. die Bezirkshauptmannschaft bzw. in Statutarstädten der Bürgermeister (Magistrat).
- Steiermark: Die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, in Graz jedoch der Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3).
- Wien: Der Landeshauptmann (Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35). Sobald eine Terminbuchung in Wien online möglich ist, werden Sie hier den Link abrufen können.

Je nach Behörde ist eine Terminvereinbarung online, telefonisch oder per E-Mail möglich.

→ Siehe hierzu auch:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/2/Seite.120307.html#ZustaendigeStellen

7. Was sind die Voraussetzungen für die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Vertriebene? Wer kann einen Antrag stellen?

- Sie müssen über das Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen („blaue Karte“).
- Sie müssen ein gültiges Reisedokument (Reisepass) haben, die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG [siehe unten Punkt 7.4] erfüllen sowie

Deutschkenntnisse oder die Integrationsvereinbarung [siehe unten Punkt 7.7] nachweisen.

- Sie müssen mindestens 12 Monate vollversichert [siehe unten Punkte 7.1 und 7.2] gearbeitet haben (Versicherung nach dem ASVG [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz] oder dem GSVG [Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz]).

7.1 Was heißt „vollversichert“?

„Vollversichert“ heißt, dass Sie aufgrund Ihrer Arbeit in der österreichischen Sozialversicherung in der Kranken,- Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG versichert sind. Als Unselbständige (Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter) müssen Sie dafür mehr als die Geringfügigkeitsgrenze und als Selbständige mehr als die Versicherungsgrenze verdienen.

Die Geringfügigkeitsgrenze bzw. Versicherungsgrenze betrug bzw. beträgt aktuell:

	Geringfügigkeitsgrenze	Versicherungsgrenze
2022	€ 485,85 pro Monat	€ 5.830,20 pro Jahr
2023	€ 500,91 pro Monat	€ 6.010,92 pro Jahr
2024	€ 518,44 pro Monat	€ 6.221,28 pro Jahr

Sie müssen aktuell aber auf jeden Fall über ausreichende Unterhaltsmittel verfügen. Dafür sind höhere Richtsätze relevant (siehe dazu Frage 7.4).

7.2 Muss ich 12 Monate am Stück beschäftigt gewesen sein?

Nein. Sie können Zeiten der Beschäftigung auch zusammenzählen, solange sie innerhalb der letzten 24 Monate liegen.

7.3 Muss ich in Österreich beschäftigt sein? Kann ich im Home-Office für eine (ukrainische) Firma arbeiten?

Sie müssen in Österreich vollversichert nach dem ASVG oder dem GSVG sein.

7.4 Was sind die allgemeinen Voraussetzungen nach dem NAG?

- Gesicherter Lebensunterhalt: Sie müssen über genügend Unterhaltsmittel (Vermögen oder Einkommen) verfügen, um keine finanzielle Belastung für Österreich darzustellen [siehe unten Punkt 7.5].

- Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen Grundversorgung beziehen, dann ist Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert.
- Krankenversicherung: Sie müssen über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt. Wenn Sie auf Grund ihrer Arbeit vollversichert in der österreichischen Sozialversicherung sind, ist dies der Fall.
- Unterkunft: Sie müssen über eine entsprechende Unterkunft verfügen. Für diese Unterkunft müssen Sie einen Rechtsanspruch haben (z.B. Mietvertrag, Untermietvertrag, Dienstwohnung oder Wohnrechtsvereinbarung). Ein Prekariumvertrag ist nicht ausreichend!
- Keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit: Ihr Aufenthalt darf nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder im Zusammenhang mit terroristischen oder extremistischen Aktivitäten stehen oder die Beziehungen Österreichs zu anderen Staaten wesentlich beeinträchtigen.

→ Siehe hierzu auch:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120217.html

→ Für ein Muster für eine Wohnrechtsvereinbarung siehe Punkt F:

<https://www.bmi.gv.at/312/60a/start.aspx>

7.5 Wie hoch muss mein Einkommen für einen gesicherten Lebensunterhalt sein?

Die Höhe des Einkommens bzw. des Vermögens muss den jährlich angepassten ASVG-Richtsätzen entsprechen, wobei laufende Kosten wie Miete, Kreditraten oder ähnliches (zum Beispiel Unterhaltspflichten) als Belastungen berücksichtigt werden. Damit ist sichergestellt, dass Sie für die Dauer des zu erteilenden Aufenthaltstitels Ihren Lebensbedarf in Österreich absichern können, ohne dass Sie dem Staat zur Last fallen.

Die Richtsätze betragen für das Jahr 2024:

- Für Alleinstehende: € 1.217,96
- Für Ehepaare/eingetragene Partner: € 1.921,46
- Für jedes Kind zusätzlich: € 187,93

Diese Summe muss netto pro Monat zur Verfügung stehen. Von den Kosten bzw. Aufwendungen, welche monatlich anfallen, z.B. Miete oder Schulden, darf einmalig ein Betrag in Höhe von € 359,72 (= Wert der „freien Station“) abgezogen werden. Der danach übrigbleibende Rest an Kosten ist vom monatlichen Einkommen abzuziehen. Wenn das restliche Einkommen dann höher ist als der oben genannte Richtsatz, liegen feste und regelmäßige Einkünfte vor, die ein Leben in Österreich ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (zum Beispiel Grundversorgung, Sozialhilfe) ermöglichen; der Lebensunterhalt gilt dann als gesichert. Auch erspartes Geld (z.B. Sparbuch, Sparkonto), das nicht aus illegalen Quellen stammt, wird mitgezählt.

Der Richtsatz für Ehepaare kommt dann zur Anwendung, wenn beide Partner in Österreich leben. Für eine verheiratete Frau mit Kind in Österreich wäre ein Richtsatz für Alleinstehende plus einmal der Richtsatz für ein Kind erforderlich. Für den späteren Nachzug des Mannes muss der Richtsatz für ein Ehepaar plus ein Kinderrichtsatz nachgewiesen werden.

Für die Berechnung des ausreichend gesicherten Lebensunterhaltes wird die Behörde immer Ihre konkrete Einkommenssituation bzw. die Ihrer Familie genau betrachten. Die Situation kann nämlich bei jeder Familie anders sein.

Beispiel

- Eine alleinerziehende Mutter A mit einem Kind hat ein Nettoeinkommen von € 1.250,- pro Monat. Sie hat eine über eine Wohnrechtsvereinbarung gesicherte Wohnung. Für diese zahlt sie monatlich € 300.
- Rechnung: € 1.217,96 (Richtsatz für Alleinstehende) + € 187,93 (Kinderrichtsatz) = € 1.405,83
- Wie in Österreich üblich wird das Gehalt 14xjährlich ausbezahlt. A hat daher monatlich € 1.458,33 zur Verfügung ($€ 1.250 \times 14 / 12$).
- Die Miete von € 300 ist geringer als der Wert der „freien Station“ (€ 359,72). Daher muss vom Einkommen von € 1.458,33 nichts abgezogen werden.
- Das Einkommen von A ist damit ausreichend gesichert.

Genauere Informationen und weitere Beispiele zur Unterhaltsberechnung finden Sie in der Unterhaltsbroschüre zum NAG.

→ Siehe auch:

https://www.bmi.gv.at/312/files/Broschuere_Unterhaltsberechnung_Publikation_A4_2024_v2_WEB_nBF.pdf

7.6 Was zählt zum Einkommen? Ist Familienbeihilfe Einkommen? Was gilt für Pflegegeld?

Einkommen ist zunächst Ihr Netto-Gehalt bzw. Ihre Netto-Einkünfte (nach Abzug von Steuer, Sozialversicherung etc.) inklusive steuerlicher Absetzbeträge (Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, ...) Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Notstandshilfe zählen auch zum Einkommen. Auch erspartes Geld (z.B. Sparbuch, Sparkonto, laufende Einnahmen wie Miete), das nicht aus illegalen Quellen stammt, ist mitzuzählen. Das Geld kann auch auf einem Konto im Ausland liegen. Dann müssen Sie nachweisen, dass Sie darauf jederzeit aus Österreich zugreifen können.

Für Ehepartner oder eingetragene Partner zählt das Einkommen des anderen Partners mit. Das gilt zum Beispiel auch für nachweisliche Überweisungen des Ehemannes aus der Ukraine an seine Frau in Österreich. Für Kinder zählt das Einkommen der Eltern. Freiwillige Zuwendungen von dritten Personen, auch von Großeltern oder weiteren Verwandten, zählen aber nicht zum Einkommen.

Familienbeihilfe soll ausschließlich für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden und wird daher nicht zum Einkommen von Vater oder Mutter hinzugerechnet. Sollte ein „Kind“ aber bereits erwachsen sein und für sich selbst Familienbeihilfe beziehen (etwa weil es sich in einer Ausbildung in Österreich befindet), darf dieses „Kind“, die für sich selbst bezogene Familienbeihilfe ausnahmsweise als Einkommen geltend machen.

Ob **Pflegegeld** als Einkommen gezählt werden kann, hängt immer von den Umständen im Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt: Hat die pflegebedürftige Person keine besonderen Bedürfnisse in Form von teurem Sachaufwand und muss auch keine eigene Pflegekraft bezahlt werden, kann das Pflegegeld zum Einkommen der pflegebedürftigen Person gezählt werden.

Genauere Informationen finden Sie in der Unterhaltsbroschüre zum NAG.

→ Siehe auch:

https://www.bmi.gv.at/312/files/Broschuere_Unterhaltsberechnung_Publication_A4_2024_v2_WEB_nBF.pdf

7.7 Wie weise ich Deutschkenntnisse nach?

Sie brauchen ein Sprachdiplom zumindest auf dem Niveau A1 einer allgemein anerkannten Einrichtung:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)
- Goethe-Institut
- Telc GmbH
- Österreichischer Integrationsfonds

Bei den erforderlichen Kenntnissen handelt es sich um elementare Deutschkenntnisse auf einfachstem Niveau.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung gilt dies ebenfalls als Nachweis und ersetzt das Sprachdiplom. Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Sie über einen ausländischen Schulabschluss verfügen der zumindest dem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule in Österreich entspricht, oder über einen ausländischen Hochschulabschluss.

Dazu können Sie insb. folgende Dokumente vorlegen:

- Verleihungsurkunde (Diplom) über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. „бакалавр“ bzw. „bakalavr“) UND Nachweis der Webseite http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html über den Status „H+“ der diplomausstellenden Hochschule
- ukrainische Abschlusszeugnisse (Diplom) berufsbildender Schulen, wenn in Verbindung mit der Pflichtschulausbildung mind. zwölf Schuljahre absolviert wurden. Jedenfalls entsprechend sind sämtliche ukrainische „Diplome eines Juniorspezialisten“ („диплом молодшого спеціаліста“ – „Dyplom molodšoho specialista“) bzw. „Diplome eines Junior-Bachelors“ („диплом молодший бакалавр“ – „Dyplom molodšoho bakalavra“) sowie das „Diplom eines Facharbeiters“ („диплом кваліфікованого робітника“ - „Dyplom kvalifikovanoho robitnyka“).

Nicht ausreichend sind ukrainische Reifezeugnisse („Zeugnis über die volle allgemeine Sekundarschulbildung“, „Свідоцтво про здобуття повної загальної середньої освіти“ bzw. „Svidotstvo pro zdobuttia povnoi zagalnoi serednioi osviti“).

Ein Sprachdiplom auf dem Niveau A1 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Ein Zeugnis zur Erfüllung von Modul 1 oder ein Zeugnis mit höheren Sprachniveau (A2, B1 etc) von einem der genannten Einrichtungen darf im Zeitpunkt der Vorlage im Verlängerungsverfahren nicht älter als zwei Jahre sein. Ein Abschlusszeugnis oder Hochschulabschluss darf älter als zwei Jahre sein.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 14 Jahre alt sind, brauchen keinen Nachweis über Deutschkenntnisse. Kinder, die in Österreich die Schule besuchen, können ihr Schulzeugnis vorlegen.

Weitere Informationen, eine Liste der zertifizierten Kursträger, Online-Deutschkurse, Prüfungstermine sowie Übungsbeispiele finden Sie unter: <https://sprachportal.at/>

→ weitere Erfüllungstatbestände und Informationen finden Sie unter:

Deutschkenntnisse:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120260.html

Integrationsvereinbarung:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120500.html

8. Kann ich als Vertriebene oder als Vertriebener jetzt auf jeden beliebigen Aufenthaltstitel nach dem NAG umsteigen?

Nein, Sie können nach Inkrafttreten der neuen Regelung nur auf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, die sich an Vertriebene richtet (12 Monate vollversicherte Erwerbstätigkeit als Vertriebene oder Vertriebener innerhalb der letzten 24 Monate), umsteigen. Die Beantragung anderer Aufenthaltstitel ist derzeit nicht zulässig.

9. Muss ich auf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umsteigen oder kann ich weiter in Österreich als Vertriebene oder Vertriebener (mit der „blauen Karte“) leben?

Sie können auch ohne „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ weiterhin als Vertriebene oder Vertriebener in Österreich leben und arbeiten.

10. Verliere ich meinen Status als Vertriebener, wenn ich jetzt nicht umsteige?

Nein, das Aufenthaltsrecht für Vertriebene gilt weiter. Aktuell gilt es bis 4.3.2026. Es kann auch verlängert werden.

11. Was gilt für Familienangehörige? Gibt es eine Familienzusammenführung?

Ein Nachzug Ihrer Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, ist möglich. Diese können den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Familienangehörige beantragen. Dafür müssen Ihre Familienangehörigen folgende Voraussetzungen erfüllen (neben Ihrer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“):

- Familienangehörige im Sinne des NAG [siehe unten Punkt 11.1]
- Gültiger Reisepass, allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG, Deutschkenntnisse (siehe dazu Punkt 7.7)

Der Antrag ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) zu stellen. Halten sich Ihre Familienangehörigen rechtmäßig in Österreich auf, so können diese ihren Antrag auch bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde im Inland stellen.

11.1 Wer sind Familienangehörige?

Familienangehörige sind Ehemann, Ehefrau, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie minderjährige Kinder und Stiefkinder. Eheleute und eingetragene Partnerinnen und Partner müssen beide bei der Antragstellung über 21 Jahre alt sein.

12. Gibt es eine Quotenpflicht für den Umstieg oder die Familienzusammenführung?

Nein.

13. Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Ihrer Antragstellung prüft die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Weiters schickt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde eine Anfrage an das Arbeitsmarktservice (AMS).

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen und das AMS Ihre bisherigen vollversicherten Zeiten bestätigt, wird Ihnen die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt.

Liegen die Voraussetzungen nicht vor, dann wird Ihr Antrag mit Bescheid abgelehnt (abgewiesen oder zurückgewiesen):

- Ist Ihr Antrag unvollständig und verbessern Sie ihn nicht trotz Aufforderung der Niederlassungsbehörde, dann weist die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde Ihren Antrag mit Bescheid zurück.
- Fehlen allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, dann weist die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde Ihren Antrag mit Bescheid ab.
- Fehlen Ihnen die notwendigen vollversicherten Erwerbszeiten, dann entscheidet das Arbeitsmarktservice mit Bescheid negativ. Ihr Aufenthaltstitelverfahren wird sodann eingestellt.

Sie haben aber die Möglichkeit, gegen solche Bescheide Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben. Sodann prüft eine Richterin oder ein Richter Ihren Antrag.

14. Was gilt für mein Vertriebenen-Aufenthaltsrecht, wenn ich die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bekomme? Kann ich die „blaue Karte“ behalten?

Wenn Ihnen die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt wird, behalten Sie dennoch das Vertriebenen-Aufenthaltsrecht (die „blaue Karte“). Sie haben damit zwei Aufenthaltsrechte gleichzeitig. Wenn das Vertriebenen-Aufenthaltsrecht über 3.4.2026 hinaus verlängert wird, wird Ihnen auch eine verlängerte „blaue Karte“ zugeschickt werden.

15. Was geschieht, wenn der Antrag auf „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ negativ entschieden wird?

Sie verfügen weiterhin über das Aufenthaltsrecht für Vertriebene und dürfen weiterhin in Österreich leben und arbeiten.

16. Kann ich auch während der Antragstellung arbeiten?

Ja.

17. Kann ich im laufenden Verfahren zur Erlangung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ meinen Job wechseln?

Ja.

18. Was passiert, wenn ich meinen Job während der Antragstellung verliere?

Bitte informieren Sie unverzüglich die Behörde. Diese wird ihre Situation dann im Einzelfall prüfen.

19. Gibt es ein Antragsformular?

Ja. Sie können das Formular „G – Rot-Weiß-Rot – Karte plus für Vertriebene“ im pdf oder Word Format auf der BMI Homepage herunterladen. Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhilfe.

→ Siehe auch:

<https://www.bmi.gv.at/312/60a/start.aspx#g>

20. Welche Dokumente sind für den Antrag nötig?

Sie benötigen folgende Dokumente und Unterlagen:

- Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“)
- Gültiges Reisedokument (Reisepass)
- Passfoto, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45 x 35 mm)
- Für Kinder: Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde zum Nachweis eines Familienverhältnisses
- Eventuell: Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Adoption, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft wie beispielsweise Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Wohnrechtsvereinbarung; es ist ausreichend, wenn **ein** Familienmitglied im Vertrag genannt ist.
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (bei unselbständig Erwerbstätigen sind dies insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge; für Selbständige erfolgt eine Prüfung im Einzelfall, hilfreich sind jedenfalls Einkommensteuerbescheid und Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und SVA)
- Eventuell: Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes; das ist nicht notwendig, wenn sie aktuell vollversichert beschäftigt sind.
- Nachweis der Deutschkenntnisse (Sprachdiplom auf dem Niveau A1 einer anerkannten Einrichtung) oder der Erfüllung der Integrationsvereinbarung (zum Beispiel durch ein Universitätsdiplom)
- Zur schnelleren Bearbeitung bei erwachsenen Antragstellerinnen und Antragstellern: eine Selbstauskunft von einem Kreditschutzverband (auch eine Selbstauskunft nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ausreichend)

Sie müssen keine Nachweise über ihre mindestens 12 Monate dauernde Beschäftigung vorlegen.

21. Mein ukrainischer Reisepass ist abgelaufen. Ist das ein Problem?

Grundsätzlich benötigen Sie ein gültiges Reisedokument. Haben Sie keinen gültigen Reisepass, dann können Sie im Rahmen der Antragstellung auf die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ eine Ausnahme von dieser Voraussetzung beantragen. Das geht etwa dann, wenn es für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist, einen gültigen Reisepass zu erlangen.

22. Ist eine Apostille erforderlich?

Die Behörde kann bei ausländischen Urkunden eine Apostille verlangen. Für Dokumente aus der Ukraine werden die Behörden grundsätzlich keine Apostille verlangen.

23. Gibt es Kosten?

Ja, für den Aufenthaltstitel sind für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren insgesamt € 160,- zu bezahlen (€ 120,- für den Antrag, € 20,- für die Personalisierung des Aufenthaltstitels, € 20,- bei Erteilung). Für Kinder unter 6 Jahren sind insgesamt € 145,- zu bezahlen (€ 75,- für den Antrag, € 20,- für die Personalisierung des Aufenthaltstitels, € 50,- bei Erteilung).

Zusätzlich Gebühren können bei Vorlage ausländischer Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) oder von Beilagen anfallen.

Für den Aufenthaltstitel eines in Österreich geborenen Kindes müssen bis zum 2. Geburtstag des Kindes keine Gebühren bezahlt werden.

24. Wie lange ist die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gültig? Kann sie verlängert werden?

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ wird bei der ersten Erteilung normalerweise für ein Jahr ausgestellt. Sie kann verlängert werden (auch mehrmals). Dafür müssen Sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und einen gültigen Reisepass haben. Sie müssen Ihren Verlängerungsantrag persönlich bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde vor dem Ablauf Ihres Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf, stellen.

Sind Sie bereits mindestens zwei Jahre durchgehend niedergelassen und erfüllen Sie Modul 1 der Integrationsvereinbarung, dann wird die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ sogleich für drei Jahre ausgestellt. Als Niederlassung zählen insbesondere auch die Zeiten des Aufenthalts als Vertriebener oder mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

Allgemein gilt aber immer: Ist Ihr Reisepass weniger lang gültig, dann wird die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für die Gültigkeitsdauer des Reisepasses ausgestellt.

→ Siehe hierzu auch:

Integrationsvereinbarung:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120500.html

Verlängerung:

→ https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/1/Seite.120223.html

25. Muss ich die Integrationsvereinbarung erfüllen, wenn ich die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bekomme?

Ja, sie müssen Modul 1 der Integrationsvereinbarung innerhalb von zwei Jahren erfüllen (wenn sie es bisher noch nicht erfüllt haben). Die Frist zu Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung beginnt mit Erteilung (Übernahme) der ersten „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

→ Siehe hierzu auch:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/Seite.120500.html

26. Gibt es einen Zugang zum Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“?

Ja, wird Ihnen die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt, dann können Sie nach fünf Jahren Niederlassung den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erwerben, wenn Sie Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen. Ein direkter Umstieg vom Vertriebenen-Aufenthaltsrecht auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ ist aber nicht möglich. Die Zeiten des Vertriebenen-Aufenthaltsrecht unmittelbar vor der Erteilung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gelten ebenfalls als Niederlassung und werden daher angerechnet.

→ Siehe hierzu auch:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_aus_anderen_staaten/aufenthalt/3/2/Seite.120402.html

27. Wo finde ich den Gesetzestext?

Nach dem Beschluss im Parlament wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und dann im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar sein.

Sie können sich den Gesetzesentwurf auf der Website des Parlaments anschauen (2528 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP):

→ Siehe <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2528>

27.1 Wo kann ich den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses abrufen?

Sie finden den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses sowie den aktuellen Gesetzesentwurf auf der Website des Parlaments:

→ Siehe <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2528?selectedStage=105>